

344 Beilage zum zwei und dreißigsten Briefe.

wider unsere deshalb zum öftern ergangene Verordnungen die meisten Soldaten bei denen Corps beweibet sein würden, anderer dahero entstehenden Inconvenientien nicht zu gedenken: Als haben wir nöthig gefunden, nachstehendes Matrimonialedikkt publiciren zu lassen. Und zwar ist unser eigentlicher ernstlicher Befehl und Wille, daß hinführo weder Unterofficierer noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll, ohne Vorwissen und Consens seines Kapitäins, worunter er stehet, mit einer Weibsperson, sie sey auch wer sie wolle, sich ehelich zu versprechen und noch weniger kopuliren zu lassen. Da auch ein Unterofficirer oder Gemeiner sich dessen unterstehen würde, so soll die Zusage der Ehe von keinen Kräften sondern an sich selbst null und nichtig seyn und dazu beide Theile ohnnachlässig und zwar der Mann mit einjähriger Bestungsarbeit, das Weibesstück aber mit dem Spinnhause auf ein Jahr abgestrafet werden. Worbei denn der Weibsperson nicht helfen soll, ob sie gleich geschwängert, oder die Zusage noch so verbindlich, ja auch eidlich geschehen; würde aber ein Unterofficirer oder Gemeiner sich gar unterstehen, entweder in- oder aufferhalb Landes heimlich ohne Consens seines Kapitäins sich kopuliren zu lassen, so soll auf solchen Fall die obige Strafe sowol wider den Mann als wider das Weib verdoppelt werden.

Wornach sich also jedermänniglich und in specie unser jekziger Generalauditeur Ratsch, bei